

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 e FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (*mit Zeitplan*) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigefügt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 e FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Aller-

dings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbstständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 I) i. V. m. § 14 e FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 80 Fälle aus den in § 14 e FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Mindestens 40 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein (davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren). Achtung: Ab dem 01.11.2006 müssen sich zusätzlich mindestens jeweils fünf Fälle auf die Bereiche des § 14 e Nr. 1 und 2 FAO (Bauvertragsrecht / Recht der Architekten und Ingenieure) beziehen (§ 5 I) FAO neu).

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Bau- und Architektenrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichtersteller bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste
Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

A. Außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	327/07 Beratung D.-AG	Vergaberecht	Vergaberechtliche Beratung für die Errichtung einer Fernwärme-Trasse in NRW: Sowohl die Vorbereitung der Vergabe, als auch die Erstellung der Vergabeunterlagen und die Abwicklung des EU-Vergaberechts erfolgte unter rechtlicher Begleitung des Antragstellers. Es wurden die Vergabeunterlagen rechtlich geprüft und ergänzt; es erfolgte eine Teilnahme am Subventionstermin; des Weiteren wurde der Mandant bei Fragen der Eignungsprüfung und der Angebotswertung beraten. Das Vergabeverfahren wurde - ohne Nachprüfungsverfahren – fristgemäß abgeschlossen.	12/2007 bis 08/2008	Verfahren beendet
2	236/08 Beratung E.S.	Bauvertragsrecht	Der Mandant, ein kirchlicher Träger, wurde mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf Rückzahlung des Gewährleistungseinbehalts in Anspruch genommen. Die Prüfung der mandantenseitig vorgelegten Vertragsunterlagen sowie eine Einsicht in das Handelsregister ergaben, dass der Anspruchsteller nicht aktiv – legitimiert war. Der gegnerische Rechtsanwalt wurde diesbezüglich schriftlich unterrichtet, worauf dieser von einer weiteren Inanspruchnahme absah.	01/2008 bis 08/2008	Verfahren beendet
3
4					
5					

B. Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern bzw. gerichtlich)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	Landgericht Bremen 2 O 548/07	Recht der Architekten und Ingenieure	Die Mandantin (eine Wohnungsbaugenossenschaft) wurde von einer Planungsgesellschaft auf Zahlung eines Architektenhonorars in Anspruch genommen. Gegenstand des Verfahrens waren u.a. Fragestellungen wie die Bindung des Planers an seine Schlussrechnung, die Vereinbarung eines Baubudgets und deren Folgen für die Erhöhung anrechenbarer Kosten sowie die Haftung des Planers wegen unzureichender Beratung im Finanzbereich. Nach umfangreichem Vortrag endete das Verfahren im Termin zur mündlichen Verhandlung durch einen gerichtlichen Vergleich.	02/2007 bis 07/2008	Verfahren beendet (Gerichtlicher Vergleich)
2	Landgericht Hamburg 13 O 308/08	Bauvertragsrecht	Der Mandant, ein Bauträger, wird auf Zahlung einer Werklohnforderung wegen Sanitärarbeiten in Anspruch genommen. In der Klageerwiderung wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass dem Beklagten gegen die Klägerin Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in der Klageforderung übersteigender Höhe zustehen. Nach streitiger Verhandlung vor dem Landgericht erging Beweisbeschluss.	02/2008 bis gegenwärtig	Verfahren noch nicht abgeschlossen
3	Landgericht Berlin 12 O 191/08	Bauvertragsrecht	Die Mandantin, eine Gebietskörperschaft, wird auf Zahlung eines Restwerklohns in Anspruch genommen. Die Klägerin trägt vor, sie habe auf 7 Baustellen der Beklagten abschließende Reinigungsleistungen vorgenommen, die nicht bezahlt worden seien. Die Beklagte trägt demgegenüber in der Klageerwiderung vor, sie habe eine Drittfirma mit den behaupteten Reinigungsleistungen beauftragt. Zudem habe die Klägerin die behaupteten Leistungen nicht erbracht. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist noch nicht anberaumt.	06/2008 bis gegenwärtig	Verfahren noch nicht abgeschlossen
4					

C. Gerichtliche Verfahren (nur selbständige Beweisverfahren)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
38	Landgericht Berlin 12 O 10/06	Bauvertragsrecht	Diesseits für einen Bauherren eingeleitetes selbständiges Beweisverfahren wegen Durchfeuchtungsmängel eines Neubaus. Zwischen den Vertragsparteien wurde ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, der zur Rücknahme des Antrags führte. Der Unterzeichner hat sowohl den erwidern den Schriftsatz im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens erstellt als auch bei den Vergleichsverhandlungen persönlich mitgewirkt.	05/2006 bis 04/2008	Verfahren beendet (Antragsrücknahme/ Vergleich)
39	Landgericht Cottbus 2 O 19/07	Bauvertragsrecht	Selbständiges Beweisverfahren wegen Fassadenmängel, eingeleitet von der Erwerblerin, einer Fondgesellschaft. Das Verfahren wird für die Projektgesellschaft (als Antragsgegnerin) geführt, welches das Gebäude errichtet und an die Antragstellerin veräußert hatte. Der Unterzeichner hat für die Antragstellerin erwidert, wobei insbesondere Zulässigkeitsfragen des selbständigen Beweisverfahrens im vorliegenden Fall erörtert wurden.	02/2007 bis gegenwärtig	Verfahren noch nicht abgeschlossen
40					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den..... Unterschrift.....